

## BB-NVG: Besondere Bedingungen für die Nachversicherungsgarantie auf Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente (Österreich)

(LV\_BB\_NVG\_BU\_A.2301)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Gliederung

§ 1 Welches Recht bietet Ihnen die Nachversicherungsgarantie? Was haben Sie zu beachten?

§ 2 Wann können Sie die Nachversicherungsgarantie ereignisunabhängig ausüben (freie Phase)?

§ 3 Wann können Sie die Nachversicherungsgarantie ereignisabhängig ausüben?

§ 4 Was ist bei der Ausübung der Nachversicherungsgarantie für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente zu beachten?

§ 5 Wann entfällt die Nachversicherungsgarantie?

**§ 1 Welches Recht bietet Ihnen die Nachversicherungsgarantie? Was haben Sie zu beachten?**

(1) Mit der Nachversicherungsgarantie haben Sie das Recht, die bestehende Berufsunfähigkeitsrente nach den nachfolgenden Bestimmungen ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen.

Der Verzicht auf erneute Gesundheitsprüfung beinhaltet auch den Verzicht auf die Prüfung gefährlicher Sportarten und Hobbies sowie auf die Fragen nach Körpergröße, Gewicht und geplanten Auslandsaufenthalten.

(2) Die in § 4 Absatz 3 genannten Höchstgrenzen für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente gelten stets inkl. einer eventuell vereinbarten Erhöhung der Rente durch Überschussbeteiligung.

(3) Die Ausübung der Nachversicherungsgarantie muss in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, erfolgen.

**§ 2 Wann können Sie die Nachversicherungsgarantie ereignisunabhängig ausüben (freie Phase)?**

Bis fünf Jahre nach dem Versicherungsbeginn kann die Nachversicherungsgarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung sowohl unabhängig von einem bestimmten Ereignis als auch gebunden an bestimmte Ereignisse gemäß § 3 ausgeübt werden. Falls dieser Vertrag aus einem Umtausch- oder Umwandlungsrecht hervorgegangen ist, endet die freie Phase fünf Jahre nach dem Versicherungsbeginn des ursprünglichen Vertrages. Die freie Phase endet ebenfalls, wenn die versicherte Person das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Bitte beachten Sie: Wenn Ihr Vertrag mit vereinfachter Gesundheitsprüfung zustande

gekommen ist, finden die Regelungen zur freien Phase für Ihren Vertrag keine Anwendung. Davon unberührt bleibt ihr Recht die Nachversicherungsgarantie ab Vertragsbeginn ereignisabhängig gemäß § 3 auszuüben.

**§ 3 Wann können Sie die Nachversicherungsgarantie ereignisabhängig ausüben?**

(1) Sie können die Nachversicherungsgarantie ab Versicherungsbeginn ohne erneute Gesundheitsprüfung ausüben, sofern Sie den Eintritt eines der folgenden die versicherte Person betreffenden Anlässe oder Ereignisse innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Eintritt nachweisen (z. B. durch eine Urkunde oder ein amtliches Zeugnis):

a) Geburt eines Kindes oder Adoption eines minderjährigen Kindes;

Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach Elternkarenz oder 18 Monate nach Geburt eines Kindes, sofern die Nachversicherungsgarantie nicht schon bei Geburt oder Adoption dieses Kindes ausgeübt wurde;

b) Heirat;

c) Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens zwölf Monate bestand;

d) Tod des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners;

e) Pflegefall des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners;

f) Erreichen der Volljährigkeit;

g) Erstmalige Aufnahme einer Berufsausbildung, eines staatlich anerkannten Studiums oder eines staatlich anerkannten dualen Studiums;

h) Erfolgreicher Abschluss eines staatlich anerkannten Studiums, eines staatlich anerkannten dualen Studiums oder einer Berufsausbildung;

i) Erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach Abschluss eines staatlich anerkannten Studiums, eines staatlich anerkannten dualen Studiums oder einer Berufsausbildung, die nicht nur nebenberuflich ausgeübt wird;

j) Bestellung zum Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater;

k) Erstmaliger Wechsel von einer nicht selbständigen Tätigkeit in eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit, die nicht nur nebenberuflich ausgeübt wird;

l) Ernennung zum Prokuristen;

m) Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens aus nicht selbständiger beruflicher Tätigkeit um mehr als 10 % gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate (jeweils einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, aber ohne Bonuszahlungen, variablen Gehaltsteilen, Tantiemen oder Sonderzahlungen) oder Steigerung der Summe der Bruttoeinkommen aus selbständiger beruflicher Tätigkeit der beiden letzten Kalenderjahre (im Vergleich zu den beiden davor liegenden Kalenderjahren) um mehr als 20 %;

n) Wegfall der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung;

o) Wegfall oder Kürzung um mindestens 15 % einer berufsständischen Altersversorgung;

p) Wegfall oder Kürzung um mindestens 25 % einer betrieblichen Altersversorgung;

q) Erstmaliges Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung;

r) Aufnahme eines Darlehens von mindestens 50.000 EUR zur Neugründung bzw. Übernahme einer (bestehenden) Praxis bzw. Kanzlei oder Einstieg als Partner in eine bestehende Praxis bzw. Kanzlei;

s) Aufnahme eines Darlehens von mindestens 50.000 EUR zur Finanzierung im gewerblichen Bereich bzw. zur Finanzierung einer Immobilie;

t) Übergang aus einem mindestens ein Jahr laufenden Teilzeit- oder befristeten Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle;

u) Erfolgreiche Absolvierung einer Meisterprüfung;

v) Erstmaliger Wechsel in einen Beruf, der eine Mitgliedschaft in einer öffentlich rechtlichen Körperschaft erfordert und nicht nur nebenberuflich ausgeübt wird.

Wird dieser Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht, ist die Ausübung der Nachversicherungsgarantie zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

(2) Die Kosten für die erforderlichen Nachweise tragen Sie.

**§ 4 Was ist bei der Ausübung der Nachversicherungsgarantie für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente zu beachten?**

(1) Die Erhöhung erfolgt durch den Abschluss einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung (Anschlussversicherung) nach den dann gültigen Tarifen auf Grundlage der dann gültigen Kalkulationsgrundlagen.

(2) Die Prämie für die Erhöhung errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person, der verbleibenden Versicherungs- und Leistungsdauer sowie den dann gültigen Tarifen, Versicherungsbedingungen und Steuerregelungen. Zudem gilt für die Erhöhung der zum Zeitpunkt der Erhöhung ausgeübte Beruf. Alternativ berücksichtigen wir auf Ihren Wunsch den zu Vertragsbeginn ausgeübten Beruf. Sollte der ausgeübte Beruf zum Erhöhungstermin in den für das Neugeschäft gültigen Tarifen nicht mehr versicherbar sein, gilt für die Anschlussversicherung die Prämie der Risikogruppe für Berufe mit dem höchsten Berufsunfähigkeitsrisiko. Etwaige in der bisherigen Versicherung vereinbarte Leistungseinschränkungen und Risikozuschläge gelten stets auch für die Anschlussversicherung.

Für die Anschlussversicherung können - soweit tariflich vorgesehen - folgende Tarifgemeinschaften vereinbart werden, falls sie jeweils bereits für die bestehende Versicherung gegolten haben:

- Planmäßige Erhöhung von Prämie und Leistung (Dynamik),

- Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall.

(3) Bei jeder Ausübung der Nachversicherungsgarantie gilt außerdem Folgendes:

a) Pro Ereignis darf maximal bis zu 100 % der zu Vertragsbeginn vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente zusätzlich versichert werden.

Ist die Berufsunfähigkeits-Rente zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie niedriger als zu Versicherungsbeginn vereinbart, gilt zusätzlich: Es dürfen höchstens 100 % der zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie versicherten Berufsunfähigkeits-Rente zusätzlich versichert werden.

b) Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente innerhalb der freien Phase (§ 2) ohne bestimmten Anlass sind insgesamt begrenzt auf maximal 100 % der zu Vertragsbeginn vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente. Diese Grenze gilt nur, wenn zu Versicherungsbeginn eine jährliche Berufsunfähigkeits-Rente von weniger als 9.000 EUR vereinbart wurde.

c) Wenn die zu Vertragsbeginn vereinbarte jährliche Berufsunfähigkeitsrente mindestens 6.000 EUR beträgt und die versicherte Person das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gelten die Begrenzungen nach a) und b) jedoch nicht bei einer Erhöhung

- nach Abschluss eines staatlich anerkannten Studiums,

- nach Abschluss eines staatlich anerkannten dualen Studiums bzw.

- nach Bestellung zum Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater

und erstmaliger Aufnahme einer der Ausbildung entsprechenden beruflichen Tätigkeit.

d) Ist dieser Vertrag aus dem Umtausch einer Erwerbsunfähigkeits-Versicherung hervorgegangen, so dürfen die insgesamt bei uns versicherten, aus einem Umtausch hervorgegangenen Berufsunfähigkeitsrenten durch eine Erhöhung innerhalb der freien Phase eine Jahresrente von 12.000 EUR nicht übersteigen.

e) Die insgesamt bei uns versicherten Berufsunfähigkeits-, Grundfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten der versicherten Person dürfen eine Jahresrente von

- 36.000 EUR beziehungsweise

- 60.000 EUR, sofern die zum Versicherungsbeginn vereinbarte Berufsunfähigkeits-Rente jährlich 36.000 EUR übersteigt und dieser Vertrag auf Basis eines ärztlichen Zeugnisses zustande gekommen ist,

nicht übersteigen. Sofern für den Beruf der versicherten Person niedrigere Jahresrenten als maximal zulässige Berufsunfähigkeits-, Grundfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten tariflich festgelegt sind, dürfen durch die Erhöhung diese niedrigeren Werte nicht überschritten werden. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass Sie die Nachversicherungsgarantie nicht ausüben können, wenn diese Grenzen bereits mit der ursprünglich versicherten Berufs-, Grundfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erreicht sind.

Durch die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente für die versicherte Person darf eine angemessene Relation zu dem zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie bestehenden Einkommen der versicherten Person nicht überschritten werden, d. h., dass die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente unter Berücksichtigung aller für die versicherte Person insgesamt versicherten Berufsunfähigkeits-, Grundfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten bei privaten Versicherern nicht höher sein darf als 60 % des letzten Bruttojahreseinkommens aus beruflicher Tätigkeit der versicherten Person. Als Bruttoeinkommen gelten regelmäßige Einkünfte aus Arbeitstätigkeit einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, variable Gehaltsteile, Bonus- oder Sonderzahlungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Bei Selbstständigen im Sinne dieser Bedingungen gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft als Bruttoeinkommen im Sinne dieser Bedingungen.

Wir haben das Recht, die Angemessenheit der Relation vor jeder Ausübung der Nachversicherungsgarantie zu überprüfen. Wir können von Ihnen verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Überprüfung der Angemessenheit der Relation erforderlich ist, und dass Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sind, um uns die sachgerechte Überprüfung der Angemessenheit der Relation zu ermöglichen. Hierzu werden wir Ihnen mitteilen, welche Auskünfte und Informationen wir von Ihnen für eine solche Überprüfung benötigen. Sie sind verpflichtet, die von Ihnen gemachten Angaben nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht, ist die Ausübung der Nachversicherungsgarantie zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Kosten für die erforderlichen Nachweise tragen Sie.

Im Rahmen der Überprüfung sind Sie gesetzlich verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umständen, nach denen wir in geschriebener Form gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben; andernfalls riskieren Sie den Verlust Ihres erhöhten Versicherungsschutzes. Über diese Pflicht und die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung werden wir Sie bei der Überprüfung in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, informieren und belehren.

Ist eine andere Person versichert, gelten die vorstehenden Bestimmungen für diese andere versicherte Person entsprechend.

(4) Die Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente erfolgt frühestens zur nächsten Prämienfälligkeit nach Zugang Ihrer Mitteilung und spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Versicherungsjahres. Haben Sie keinen Erhöhungstermin mitgeteilt, so erfolgt die Erhöhung zu Beginn des nächstfolgenden Versicherungsjahres. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin. Die am Erhöhungstermin auf volle Jahre aufgerundete verbleibende Versicherungs- und Leistungsdauer der bereits bestehenden Versicherung darf nicht überschritten werden.

(5) Beantragen Sie eine Erhöhung des Versicherungsschutzes, verzichten wir auf eine

erneute Gesundheitsprüfung. Die bestehende Berufsunfähigkeitsversicherung und die Anschlussversicherung bilden eine Einheit. Erklären wir zur bestehenden Berufsunfähigkeitsversicherung wegen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung einen Rücktritt, eine Anfechtung, eine Kündigung oder eine Vertragsänderung, wird die Anschlussversicherung von der entsprechenden Erklärung miterfasst.

## § 5 Wann entfällt die Nachversicherungsgarantie?

Die Ausübung der Nachversicherungsgarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung ist nicht möglich,

- falls der Vertrag zum Zeitpunkt der Ausübung prämienvollständig ist,

- falls die versicherte Person zum Erhöhungstermin gemäß § 4 Absatz 4 das 50. Lebensjahr vollendet hat oder

- falls der Versicherungsfall gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung zum Zeitpunkt der Ausübung bereits eingetreten ist. Dies bedeutet auch, dass die Ausübung nicht mehr möglich ist, falls Leistungen nach Eintritt des Versicherungsfalles wieder eingestellt wurden. Stellt sich nach Ausübung der Nachversicherungsgarantie heraus, dass der Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Ausübung bereits eingetreten war, entfällt die Erhöhung rückwirkend.

Weiterhin ist die Ausübung der Nachversicherungsgarantie nicht möglich, sobald ein Antrag auf Leistung gestellt wurde.